

Statuten des Elternvereins des Erich Fried Real Gymnasiums Glasergasse

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Elternverein des Erich Fried Real Gymnasiums Glasergasse" und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Eltern und Schule zu unterstützen, insbesondere
 - a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
 - b) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die SchülerInnen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
 - d) die erzieherischen Maßnahmen der Eltern mit denen der Schule abzustimmen,
 - e) bedürftige SchülerInnen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen),
 - f) Veranstaltungen informativer, bildender und gesellschaftlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern,
 - g) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den LehrerInnen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde mit zu gestalten.
2. Von der Tätigkeit des Elternvereines sind ausgeschlossen
 - a) parteipolitische Angelegenheiten,
 - b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten,
 - c) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereines können Eltern und Obsorgeberechtigte der SchülerInnen sein. Für den Begriff des/der Obsorgeberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des Familienrechtes anzuwenden.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Elternausschuss.

3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode,
 - b) durch Austritt,
 - c) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate trotz schriftlicher Aufforderung nicht geleistet hat,
 - d) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Hauptversammlungen des Vereines mit beschließender Stimme teilzunehmen.
 - b) an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
 - c) in den Elternausschuss gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Vereinszweck zu fördern.
 - b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen, Buffets u.ä. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.
4. Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schulen aliquoten Anteils.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 Organe des Elternvereines

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Elternausschuss
- c) von Obfrau/Obmann, im Falle deren Verhinderung durch ihre StellvertreterIn
- d) von zwei RechnungsprüferInnen
- e) vom Schiedsgericht

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten zwei Monaten des Schuljahres statt.
2. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
3. Die Hauptversammlung ist - außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse - ausgenommen über die Auflösung des Vereines - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
5. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt die
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Obfrau/des Obmannes und der KassierIn nach Anhörung der RechnungsprüferInnen.
 - b) Wahl des Vorstandes (Obfrau/Obmann, SchriftführerIn, KassierIn sowie deren StellvertreterInnen), von zwei RechnungsprüferInnen, sowie von drei VertreterInnen und drei StellvertreterInnen in den Schulgemeinschaftsausschuss. In den Vorstand und den SGA können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden.
 - c) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das kommende Vereinsjahr

- d) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- f) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich bei der Obfrau/dem Obmann eingebracht wurden.
- h) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zugelassen wird.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die in § 8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10 Elternausschuss

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind bzw. durch Beschluss der Obfrau/dem Obmann übertragen werden, vom Elternausschuss besorgt.
2. Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und den KlassenelternvertreterInnen. Eine Klasse kann bis zu drei VertreterInnen in den Ausschuss wählen.
3. Die Ausschusssitzungen werden von Obfrau/Obmann, im Falle der Verhinderung von deren StellvertreterIn einberufen und geleitet.
4. Der Elternausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder schriftlich verlangen.
5. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit von mindest zehn Mitgliedern beschlussfähig.
6. Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe eines Vereinsjahres, kann der Elternausschuss bis zur naechsten Generalversammlung ein neues Mitglied in den Vorstand kooptieren.

8. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.

§ 11 Der Vorstand

1. Die Obfrau/der Obmann
 - a) vertritt den Verein nach außen
 - b) besorgt die Geschäfte des Vereines soweit sie nicht der Hauptversammlung oder durch Beschluss der Hauptversammlung oder des Elternausschusses dem Vorstand übertragen sind.
 - c) führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines
2. Bei längerwährender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist die Obfrau/der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
3. Im Falle der Verhinderung wird die Obfrau/der Obmann durch die StellvertreterIn vertreten.
4. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmannes und der SchriftführerIn. In Geldangelegenheiten unterzeichnen Obfrau/Obmann oder KassierIn.
5. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung und die Aufbewahrung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines.
6. Der KassierIn obliegt die
 - a) die Einhebung der Gelder des Elternvereines (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.),
 - b) deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane,
 - c) die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen,
 - d) die Verwaltung der Vereinskonten,
 - e) die Erstellung eines Jahresvoranschlags für das kommende Vereinsjahr,
 - f) die Erstellung eines Jahresabschlussberichtes für die Generalversammlung,
 - g) die Überweisung von Zahlungen.

7. Im Falle der Verhinderung von Schriftführer/in und Kassier/in werden deren Stellvertreter/innen tätig.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, im Falle von Anträgen, die nach der letzten EV-Sitzung des laufenden Schuljahres und vor Ende des laufenden Schuljahres eintreffen, Elternvereinsförderungen für Schüler_innen vorläufig zu genehmigen. Die vorläufige Genehmigung ist durch einen Beschluss des dafür laut Statuten zuständigen Elternausschusses zu bestätigen.

§ 12 Die RechnungsprüferInnen

1. Die RechnungsprüferInnen haben die
 - a) widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins auf Grund der gefassten Beschlüsse festzustellen,
 - b) die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen und
 - c) über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Hauptversammlung sowie auf dessen Verlangen dem Elternausschuss zu berichten.
2. Rechnungsprüfer/innen dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 13 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

Über Einladung des Elternvereinsvorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter, Lehrer, Schüler, Schularzt usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme.

§ 14 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über den Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
4. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig oder gegen die Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung möglich.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
3. Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchen Zwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.
4. Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter.